

Beschäftigungsverbote werdender Mütter auf Grund von Infektionskrankheiten bei der Betreuung von Kindern und Jugendlichen

Erkrankung	Vorbeugende Impfung / Immunität	Beschäftigungsverbot bei fehlender oder nicht geklärter Immunität (nach § 4 Abs. 2 Z 11 MSchG):	
		Generell:	Befristet:
Röteln	Ja / Immunität nach Erkrankung	Bis zum Ende der 20. SSW bei beruflichem Umgang mit Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lj.	ab 21. SSW: Bei Ausbruch in der Einrichtung AA: am 22. Tag nach letztem Erkrankungsfall
Ringelröteln (Parvovirus B19)	Nein (Impfung in Vorbereitung) / Immunität nach Erkrankung	Gesamte Schwangerschaft bei beruflichem Umgang mit Kindern im Vorschulalter	Bei Ausbruch der Erkrankung in der Einrichtung AA: am 22. Tag nach letztem Erkrankungsfall
Masern	Ja / Immunität nach Erkrankung	Gesamte Schwangerschaft bei: beruflichem Umgang mit Kindern im Vorschulalter oder engem Körperkontakt zu den betreuten Kindern	Beim Umgang mit Kindern jenseits des Vorschulalters: Bei Ausbruch der Erkrankung in der Einrichtung AA: am 22. Tag nach letztem Erkrankungsfall
Mumps	Ja / Immunität nach Erkrankung	Gesamte Schwangerschaft bei: beruflichem Umgang mit Kindern im Vorschulalter oder engem Körperkontakt zu den betreuten Kindern	Beim Umgang mit Kindern jenseits des Vorschulalters: Bei Ausbruch der Erkrankung in der Einrichtung AA: am 26. Tag nach letztem Erkrankungsfall
Windpocken (Varizella-Zoster-Virus)	Ja / Immunität nach Erkrankung, endogene Reaktivierung als Herpes Zoster möglich	Gesamte Schwangerschaft bei beruflichem Umgang mit Kindern bis zum vollendeten 10. Lj	Beim Umgang mit Kindern ab dem 10. Lj.: Bei Ausbruch der Erkrankung in der Einrichtung AA: am 29. Tag nach letztem Erkrankungsfall

Diese Maßnahmen basieren auf derzeitigem Stand des medizinischen Wissens (Stand 2019) und sind nur in Verbindung mit der tatsächlichen Gefährdungssituation am Arbeitsplatz, welche durch die Evaluierung ermittelt werden muss, anzuwenden.

Erkrankung	Vorbeugende Impfung / Immunität	Beschäftigungsverbot bei fehlender oder nicht geklärter Immunität (nach § 4 Abs. 2 Z 11 MSchG):	
		Generell:	Befristet:
Zytomegalie	Nein / Aufgrund möglicher endogener Reaktivierung oder Zweitinfektion keine hinreichende Immunität nach Erkrankung (wegen möglicher Infektion des ungeborenen Kindes)	Gesamte Schwangerschaft bei beruflichem Umgang mit Kindern bis zum vollendeten 3. Lj. oder engem Körperkontakt zu den betreuten Kindern	Kein Beschäftigungsverbot bei Krankheitsfall, aber generell konsequente Einhaltung von Hygienemaßnahmen, wie: kein Kontakt mit Körperflüssigkeiten Händewaschen mit Seife und warmem Wasser Kein gemeinsames Verwenden von Besteck, Handtüchern etc. sorgfältige Reinigung von Oberflächen (z.B. Spielsachen), die mit Körperflüssigkeiten in Berührung kommen
Keuchhusten (Pertussis)	Ja / Immunität nach Erkrankung	Nein	Bei Ausbruch der Erkrankung in der Einrichtung AA: am 22. Tag nach letztem Erkrankungsfall
Scharlach	Nein / Aufgrund enormer Typenvielfalt (β -hämolysierende Streptokokken), keine Immunität nach Erkrankung	Nein	Bei Ausbruch der Erkrankung in der Einrichtung AA: am 4. Tag nach letztem Erkrankungsfall
Virusgrippe (Influenza)	Ja (jährlich) / Aufgrund enormer Wandlungsfähigkeit des Virus, keine Immunität nach Impfung oder Erkrankung	Nein	Bei Ausbruch der Erkrankung in der Einrichtung AA: am 11. Tag nach letztem Erkrankungsfall
Hepatitis A	Ja / Immunität nach Erkrankung und Ausheilen der Hepatitis A	Nein	Bei Ausbruch der Erkrankung in der Einrichtung AA: am 51. Tag nach letztem Erkrankungsfall
Hepatitis B	Ja / Immunität nach Erkrankung und Ausheilen der Hepatitis B (nach Ausschluss einer chronischen HBV)	Je nach Gefährdungsbeurteilung, z.B.: bei der Betreuung von Kindern von denen eine erhöhte Verletzungsgefahr ausgeht oder Hepatitis-B infizierten Kindern während der gesamten Schwangerschaft; (Vermeidung jeglichen Blutkontaktes)	

SSW: Schwangerschaftswoche; Lj: Lebensjahr; AA: Arbeitsaufnahme

Quellen:

1. Mutterschutz beim beruflichen Umgang mit Kindern und Jugendlichen, Arbeitsschutz Sachsen, Stand 01.2018
2. Merkblatt Beschäftigung werdender Mütter bei der Tagesbetreuung von Kindern, Baden-Württemberg, Stand 06.2013
3. Arbeitsmedizinische Vorsorge, Mutterschutz und Jugendschutz, Zukunftsministerium Bayern, Stand 01.2018
4. Labordiagnostik schwangerschaftsrelevanter Virusinfektionen AWMF-Leitlinie, 2017

Diese Maßnahmen basieren auf derzeitigem Stand des medizinischen Wissens (Stand 2019) und sind nur in Verbindung mit der tatsächlichen Gefährdungssituation am Arbeitsplatz, welche durch die Evaluierung ermittelt werden muss, anzuwenden.